



Elternkammer Hamburg

Kurzinformation Nr. 4 / 2017

Mitteilungen der Elternkammer Hamburg über die Arbeit im Plenum, in den Ausschüssen und im Vorstand. Für alle Eltern, Elternvertreter/innen und Elternräte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg.

Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung

Die Empfehlungen der von den Behörden für Bildung und Wissenschaft eingesetzten Expertenkommission liegen vor. Die Elternkammer hat dazu umfangreich Stellung genommen (siehe: www.elternkammer-hamburg.de/dokumente/beschluesse). Die wesentlichen Punkte der Stellungnahme wie folgt:

Das vorgeschlagene Y-Modell, das im Wesentlichen dazu führt, dass Stadtteilschullehrkräfte nur eines ihrer beiden Fächer bis zum Abitur unterrichten dürfen, lehnen wir ab.

- Wir plädieren hingegen für ein einheitliches Lehramt für die weiterführenden Schulen mit der Befähigung zum Unterrichten von zwei Fächern in der Sekundarstufe II, da
 - > auch die Stadtteilschule zum Abitur führt und die Lehrkräfte dort die Perspektive Abitur beim Unterrichten beider ihrer Fächer von Anfang im Blick haben müssen,
 - > eine hohe Fachkompetenz der Lehrkraft auch ausschlaggebend für den Lernerfolg ist und
 - > sich die erwünschte Beschäftigung von Stadtteilschullehrkräften an Gymnasien schwerlich realisieren lässt, wenn diese eines ihrer beiden Fächer nicht bis zum Abitur unterrichten können.
- Um der besonderen Situationen an Stadtteilschulen Rechnung zu tragen, muss den Lehramtsanwärtern mit der Perspektive Stadtteilschule die Möglichkeit gegeben werden, zusätzlich vertiefte pädagogische Kenntnisse zu erwerben.

Die Lehrkraft ist ein wesentlicher Gelingensfaktor für guten Unterricht, insofern ist die sorgfältige Ausbildung geeigneter Bewerber essentiell. In diesem Zusammenhang sieht die Elternkammer folgenden Ergänzungsbedarf zum Vorschlag der Expertenkommission:

- Die Zulassung zum Lehramtsstudium darf sich nicht weiterhin allein am NC bemessen; alternative Zulassungsverfahren über Assessments sollten eingerichtet werden.
- Wie bereits von der KMK dargelegt, sollten angehende Lehrkräfte noch frühzeitiger (ggf. vor Studienantritt) anhand von Praktika mit entsprechender Beratung feststellen können, ob sie persönlich geeignet sind, den Lehrerberuf auszuüben.
- Die digitale Realität wird von der Schule derzeit nicht ausreichend abgebildet. Lehrkräfte müssen so ausgebildet werden, dass sie digitale Lerninhalte nutzbringend im Unterricht verwenden können und die Schülerinnen und Schülern zu einem sinnvollen Umgang mit digitalen Medien in Bildung und Alltag anleiten.
- Im Bereich Sonderpädagogik muss neben der begrüßenswerten Qualifikation im Bereich der Gebärdensprache ebenso die Ausbildung in unterstützter Kommunikation gestärkt werden.
- Moderne Lehrkräfte sind Teamplayer, Führungskräfte gegenüber ihrer Schülerschaft und stehen mit den Elternhäusern im Rahmen der Erziehungspartnerschaft im Austausch. Die dafür erforderlichen Softskills müssen (noch) stärker in der Ausbildung berücksichtigt werden.



Elternkammer Hamburg

Budget für den Kreiselternrat

[Beschluss 661-05 „Budget KER“](#)

Die Elternkammer stellt aus Ihren freien Mitteln ein Budget für jeden KER für das laufende Jahr zur Verfügung. Pro KER ist dies ein Betrag von maximal 100 EUR p.a. Es werden nur Sachmittelkosten erstattet, Anträge sind mit Begründung und Belegen von Unterschriften zwei Mitgliedern eines KER Vorstands an den Rechnungsführer der Kammer zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Budgetbeträge verfallen zum Jahresende.

Weitere Beschlüsse der 661. Kammersitzung vom 16.05.2017

[Stellungnahme 661-01 „Schulorga“](#)

[Beschluss 661-02 „Familihtag“](#)

[Beschluss 661-03 „Kommunikationsetat“](#)

[Beschluss 661-04 „Buttonmaschine“](#)

Alle Beschlüsse finden Sie unter: www.elternkammer-hamburg.de/dokumente/beschluesse

Bericht aus dem Bundeselternrat

Zwischen dem 12. und 14. Mai 2017 fand die Frühjahrsplenartagung des Bundeselternrats in Potsdam statt. Dieses bundesweit organisierte Gremium unterstützt die Elternvertreter*innen in ihren Ländern bei der Übernahme ihrer schulischen Mitwirkungsrechte und koordiniert die Elternmitwirkung der Vertreter*innen auf Bundesebene. Im BER treffen sich Delegierte aller Schulformen aus allen Bundesländern. Jährlich finden zwei Plenartagungen und jeweils eine schulausschussbezogene Fachtagung statt. Es werden die unterschiedlichsten Themen behandelt. Daraus entstehen auch die bundesweit geltenden Resolutionen.

Das diesjährige Thema war „Demokratie und Partizipation - Europa als Wertegemeinschaft“. Jeder schulformbezogene Ausschuss erarbeitete hierzu drei Thesen und drei Forderungen, welche im Redaktionsausschuss diskutiert, zusammengefasst und durch das Bundeselternratsplenum verabschiedet wurden.

Die Vertreter*innen der Frühjahrsplenartagung waren sich vor allem in dem Punkt einig, dass Demokratieverziehung nicht früh genug einsetzen kann und dass hierfür von allen Beteiligten die Bereitschaft bestehen muss, sich für die demokratischen Prozesse einzusetzen.

Als weiteren Punkt standen die Neuwahlen in den BER-Vorstand an. Gewählt wurden:

Vorsitzender: Stephan Wassmuth, Hessen

Stellvertretende Vorsitzende: Martina Richter, Mecklenburg-Vorpommern

Stellvertretende Vorsitzende: Erika Takano-Forck, Berlin.

Für Hamburg waren folgende Delegierte vertreten:

Christoph Dees, Ebrahim Yousefzamani, Kian Khamneyi, Axel Dreyer, Marc Keynejad

Hülya Melic, Sabine Nieden

Die Resolution zur diesjährigen Tagung können Sie unter folgendem Link lesen:

http://www.bundeselternrat.de/files/Dokumente/Tagungen/2017/Fruhjahrsplenartagung/Bundeselternrat_Reso_Demokratie_Partizipation_20170514_Potsdam.pdf



Elternkammer Hamburg

Schon gewusst?

Sitzungen / Beschlüsse der Schulkonferenz (ex: „Wir reden mit“, 2016)

- Im Laufe eines Schuljahres muss die Schulkonferenz mindestens viermal einberufen werden.
- Sie tagt schulöffentlich, es sei denn, dass über Personalangelegenheiten beraten wird.
- Der Elternrat, der Schülerrat und die Lehrerkonferenz können Vorschläge zu Themen und zum Ablauf der Schulkonferenz machen (§ 52 Abs. 2).
- Die Schulleitung führt den Vorsitz der Konferenz und lädt mindestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung dazu ein.
- Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- Auch über die in § 51 Abs. 1 und in § 53 Abs. 2 genannten Angelegenheiten* entscheiden alle Schulkonferenzen stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Entscheidung über die in § 53 Absatz 4 Satz 2 HmbSG genannten Angelegenheiten reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 106 Abs. 1). Außer an Grundschulen! (Siehe §53 (3) HmbSG).

*Ein Beispiel:

Eine Schulkonferenz besteht aus 11 Mitgliedern. Dann ist die „Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder“ mit mindestens 6 Stimmen erreicht.

Sind von den 11 Mitgliedern acht Mitgliedern anwesend, liegt die Zwei-Drittel-Mehrheit rechnerisch bei 5,33. Da es aber keine „Drittelpersonen“ gibt, sind 6 Stimmen für eine Zwei-Drittel-Mehrheit nötig. 5 Stimmen wären zu wenig, da $5 < 5,33$.

Sind allerdings alle 11 Mitglieder anwesend, braucht man für eine 2/3-Mehrheit mindestens 8 Stimmen.

Die Schweigepflicht nach §105 HmbSG

In schulischen Gremien werden manchmal Diskussionen geführt, in denen es um sehr persönliche Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder der Erziehungsberechtigten geht. Alle Teilnehmenden solcher Besprechungen sind dann zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet (§ 105 HmbSG).

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle teilnehmenden Personen gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören, also auch gegenüber eigenen Kindern und allen anderen Angehörigen. Unter Umständen drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Klassenenelternvertreter sind an sich zwar kein „Gremium“, aber auch Amtsträger. Hier gilt § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen) ebenso. Das heißt, wenn ihnen im Elterngespräch etwas anvertraut wird, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Aber das sagt einem ja eigentlich schon der Anstand selbst.



Elternkammer Hamburg

Elternfortbildung

Aktuell können Elternräte oder Kreiselternräte noch in diesem und Anfang des nächsten Schuljahres eine Unterstützung bei der Elternfortbildung anmelden zu dem Thema:

Die Elternvollversammlung

Viele Elternräte bereiten in den nächsten Wochen ihre nächste Elternvollversammlung vor. Was ist dabei zu berücksichtigen, damit möglichst viele Eltern über die Aufgaben der Elternvertretung informiert sind und Interesse haben mitzuwirken? Wir bereiten gemeinsam die Elternversammlung vor: Termin, Auswahl der Themen, motivierende Gestaltung der Versammlung und Wahl des Versammlungsortes, Gestaltung und Verteilung der Einladung, Vorbereitung und Durchführung sowie Aufgabenverteilung der Elternversammlung, Informationen zur Wahl für den Elternrat.

Die Termine werden individuell vereinbart. Es wird um eine rechtzeitige Anmeldung gebeten, damit der Wunschtermin berücksichtigt werden kann:

LI Elternfortbildung, Andrea Kötter-Westphalen, Tel: 428842-674,
E-Mail: Andrea.koetter@li-hamburg.de
www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Impressum

Herausgeber: Elternkammer Hamburg
Geschäftsstelle p. A. BSB,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Tel.: 040/428 63-35 27
Fax: 040/428 63-47 06
E-Mail: info@elternkammer-hamburg.de
Web: www.elternkammer-hamburg.de

Verantwortlich i. S. d. P.: Oliver Triquart
Geschäftsstelle p. A. BSB,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Die EKH-Kurzinformation wird von der Poststelle der BSB in10 Druckexemplaren an alle Hamburger Schulen für alle Mitglieder des Elternrats sowie an das Lehrerkollegium/Schulleitung verteilt.
Die EKH-Kurzinformation finden Sie auch auf unserer Homepage.

Druck: Behördendruckerei der BASFI